

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN

1. UMFANG UND EINBEZIEHUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen gelten für jegliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Dienstleister und dem Kunden im Hinblick auf Dienstleistungen in Verbindung mit Hebezeugen, Krananlagen, Werkzeugmaschinen, Staplern und/oder anderen ähnlichen Anlagen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen jegliche sonstigen allgemeinen Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen und schließen diese aus, auch wenn der Dienstleister sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Für den Vertrag gelten ausdrücklich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, andere Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen der Dienstleister nicht ausdrücklich widerspricht. Der Gegenstand und Umfang der Dienstleistungen, Preise, Zahlungsbedingungen, Vertragsdauer sowie die sonstigen wesentlichen Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages sind im Hauptvertrag definiert. Der Hauptvertrag (einschließlich Anlagen und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen) ersetzt alle etwaigen früheren Vereinbarungen und Abreden zwischen den Parteien im Hinblick auf die Dienstleistungen. Etwaige Änderungen oder Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.

2. DEFINITIONEN

„**CMU**“ meint die Zustandsüberwachungskomponenten (insbesondere den Lastkollektivspeicher, die Speicherbaugruppe und das Datenmodem oder ähnliche Arten von Systemeinheit), die von der Konecranes-Gruppe zur Verfügung gestellt werden.

„**Kunde**“ meint die juristische Person oder Personen, gegenüber der/denen die Dienstleistungen durch den Dienstleister erbracht werden.

„**Datenverbindung**“ meint jede Datenverbindung (insbesondere Verbindungen von Maschine zu Maschine) zur Informationsübertragung zwischen dem Kunden und dem Dienstleister in Verbindung mit den Dienstleistungen.

„**Anlage**“ meint die ausführlich im Hauptvertrag festgelegte Anlage, die Gegenstand der Dienstleistungen ist.

„**Betriebsdaten der Anlage**“ meint jegliche Daten im Hinblick auf die Anlage und/oder deren Verwendung, die vom Dienstleister in Verbindung mit den Dienstleistungen erhoben und/oder verarbeitet werden.

„**Nachrüstungen**“ meint kleinere Nachrüst- und Upgrade-Arbeiten, die vom Dienstleister an der Anlage durchgeführt werden.

„**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ meint diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

„**Inspektions- und Beratungsleistungen**“ meint jegliche Inspektions- und/oder Analyse- und/oder sonstige Beratungsleistungen, die vom Dienstleister erbracht werden (insbesondere Inspektionen, Zustandsanalysen, Messdienste und Studien zur Zuverlässigkeit von Anlagen/Komponenten). Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind Inspektions- und Beratungsleistungen ausschließlich auf die Überwachungen der Anlage beschränkt, die der Dienstleister offensichtlich in Übereinstimmung mit den Service-Methoden während der Durchführung des Service und aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen vornimmt.

„**Gewerbliche Schutzrechte**“ meint Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Dienstleistungsmarken, Designs, Urheberrechte, Datenbankrechte, Know-how und ähnliche Rechte, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der jeweiligen Rechtsordnung anerkannt werden (unabhängig von ihrer Art oder ihrem Typ und gleichgültig, ob eingetragen oder nicht).

„**Portables KC-Werkzeug**“ meint ein tragbares elektronisches Gerät mit Software, das vom Personal des Dienstleisters in Verbindung mit den Dienstleistungen verwendet wird (insbesondere PDAs und Notebooks).

„**Konecranes-Kundenportal**“ meint ein internetbasiertes Kundenportal, auf das der Dienstleister dem Kunden von Zeit zu Zeit Zugriff gewähren kann (insbesondere YourKonecranes.com, Q3 und My-crane.com).

„**Konecranes-Gruppe**“ meint die Unternehmensgruppe, die unmittelbar oder mittelbar der letztendlichen Muttergesellschaft Konecranes Plc, einer nach dem Recht von Finnland gegründeten und existierenden Gesellschaft (Geschäfts-ID 0942718-2), gehört oder von dieser kontrolliert wird.

„**Hauptvertrag**“ meint den Dienstleistungsvertrag (einschließlich etwaiger Anlagen) zwischen dem Kunden und dem Dienstleister, in den diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen werden.

„**Wartungsdienst**“ meint jegliche Wartungsarbeiten und/oder Wartungs-Services, die vom Dienstleister durchgeführt werden (insbesondere vorbeugende Wartung und nutzungsbezogene Wartung).

„**Normale Geschäftszeiten**“ meint die Stunden von 07:00 bis 16:00 Uhr an jedem Werktag.

„**Störungsbehebung**“ meint den Support auf Verlangen, der vom Dienstleister in Übereinstimmung mit dem Hauptvertrag erbracht wird, um ungeplante Wartungsdienste und/oder Reparaturen auszuführen.

„**Teile und Komponenten**“ meint Teile, Bestandteile und/oder Komponenten (einschließlich CMU), die in Verbindung mit den Dienstleistungen geliefert werden oder darin enthalten sind.

„**Partei**“ meint den Kunden bzw. den Dienstleister.

„**Leistungspflicht**“ meint jede im Hauptvertrag genannte Verpflichtung, wonach die vom Dienstleister enthaltene Entlohnung von der tatsächlichen Leistung/Anlage abhängig ist.

„**Ferndiagnosedienste**“ oder „**Remote Services**“ meint jegliche Dienste, die der Dienstleister gegenüber dem Kunden mittels einer Daten-Fernverbindung erbringt (insbesondere 24/7 Verfügbarkeitsleistungen).

„**Reparaturleistungen**“ meint vorbeugende Reparaturarbeiten und/oder Reparaturarbeiten zur Fehlerbehebung, die vom Dienstleister an der Anlage vorgenommen werden.

„**Bericht**“ meint jede Berichterstattung über Support (gleichgültig, ob schriftlich, in elektronischer Form oder auf dem Wege der Systemintegration) und darin enthaltene Informationen, die vom Dienstleister in Verbindung mit den Dienstleistungen erstellt wird (insbesondere Inspektionsberichte, Wartungsberichte, Ferndiagnoseberichte, Prüfberichte zum Anlagenzustand und Sicherheitsmeldungen).

„**Sicherheitsmeldung**“ meint einen Bericht, den der Dienstleister dem Kunden unverzüglich zukommen lässt, wenn der Dienstleister während einer Wartung oder Inspektion tatsächliche Kenntnis von einem Umstand erlangt, der den fehlerfreien Betrieb der Anlage oder die Arbeitssicherheit gefährdet.

„**Service-Methoden**“ meint die Methoden des Dienstleisters zur Erbringung der Dienstleistungen, die ausführlich im Hauptvertrag definiert sind.

„**Service-Objekte**“ meint die ausführlich im Hauptvertrag definierten Objekte, auf die der Umfang der Dienstleistungen beschränkt ist.

„**Dienstleistungen**“ meint jeden Service im Hinblick auf Hebezeuge, Krananlagen, Werkzeugmaschinen, Hubwagen und ähnliche Anlagen (insbesondere Wartungsdienste, Inspektions- und Beratungsleistungen, Reparaturleistungen, Nachrüstungen, On-Call-Dienstleistungen, Ferndiagnose („Remote Services“), Lieferung von Teilen und Komponenten sowie damit zusammenhängende Berichte), wie ausführlich im Hauptvertrag festgelegt.

„**Dienstleister**“ meint eine zur Konecranes-Gruppe gehörende Gesellschaft oder einen von einer solchen Gesellschaft zur Erbringung der

Dienstleistungen in ihrem Namen ernannten Subunternehmer, wie im Hauptvertrag festgelegt.

„**Technische Dokumentation**“ meint die Informationen im Hinblick auf die Anlage, deren Anwendung, Verwendung, Sicherheit, Standort und Umwelt, insbesondere die technische Dokumentation, Handbücher, Leitfaden, Zeichnungen, Beschreibungen, Schemata und Anweisungen sowie Betriebs- und Service-Handbücher.

„**Offensichtlich**“ meint die unmittelbar beobachtbaren Dinge, die für den inspizierenden Techniker offensichtlich sind, die für den Techniker sicher und einfach ohne Demontage des Objektes zugänglich sind.

„**Werktag**“ meint jeden Tag außer einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen oder öffentlichen Feiertag.

3. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES DIENSTLEISTERS

Der Dienstleister hat die Dienstleistungen mit fachmännischer Kompetenz und in Übereinstimmung mit dem Hauptvertrag zu erbringen. Der Dienstleister hat die jeweils für die Dienstleistungen geltenden zwingenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

4. TERMINE UND VERZUG

Die Ausführungstermine der Dienstleistungen sind im Hauptvertrag zu vereinbaren. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Dienstleister die Dienstleistungen während der normalen Geschäftszeiten des Dienstleisters zu erbringen.

Die Parteien haben sich nach angemessenen Kräften zu bemühen, um sicherzustellen, dass die Erbringung der Dienstleistungen die Produktion des Kunden nicht stört.

Der Dienstleister hat den Kunden zu informieren, wenn sich die Erbringung der Dienstleistungen verzögern wird. Falls die Erbringung der Dienstleistung trotz schriftlicher Nachfristsetzung von mindestens zwei (2) Wochen nicht erfolgt oder die Produktion des Kunden aufgrund einer vom Dienstleister mitgeteilten Verzögerung unterbrochen wird, hat der Kunde auf eigene Kosten und Risiken das Recht, diese Dienstleistungen selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Der Dienstleister erstattet dem Kunden in diesem Falle denjenigen Anteil des erhaltenen Entgelts, der sich auf die nicht erbrachten Dienstleistungen bezieht. Erwächst dem Kunden infolge schuldhaften Verzugs des Dienstleisters ein Schaden, steht ihm neben dem o. g. Selbstvornahmerecht ein entsprechender Ersatzanspruch zu. Soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder die Einhaltung der Leistungszeit ausnahmsweise eine wesentliche Vertragspflicht darstellt, ist der Ersatzanspruch des Kunden auf 15 % der Vergütung beschränkt.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Produktion die Erbringung der Dienstleistungen nicht stört oder gefährdet. Falls die Erbringung der Dienstleistungen aus einem Grunde verzögert wird, der dem Dienstleister nicht zuzurechnen ist, hat der Kunde jegliche zusätzlichen Kosten zu erstatten, die dem Dienstleister aufgrund dieser Verzögerung entstanden sind. Darüber hinaus sind etwaige sonstige relevante Termine und Leistungspflichten entsprechend anzupassen.

5. TECHNISCHE DOKUMENTATION

Der Kunde hat dem Dienstleister rechtzeitig vor sowie während der Erbringung von Dienstleistungen die technische Dokumentation zur Verfügung zu stellen, die der Dienstleister vernünftigerweise benötigt, um ihn in die Lage zu versetzen, die Dienstleistungen durchzuführen.

6. BERICHTSWESEN

Der Dienstleister hat dem Kunden den/die im Hauptvertrag genannten Bericht(e) zur Verfügung zu stellen. Sofern nicht anders vereinbart, behält sich der Dienstleister absolut freies Ermessen hinsichtlich der Technologie vor, über die der Bericht zur Verfügung gestellt wird, und haftet nicht für die Technologie, elektronischen Vertriebskanäle oder sonstigen Probleme des Kunden, die aus einer Inkompatibilität der Datenkommunikation entstehen.

Der Kunde akzeptiert und erklärt sich damit einverstanden, dass die in dem/den Bericht(en) enthaltenen Feststellungen ausschließlich auf den Service-Methoden basieren und nur auf die Service-Objekte in der Anlage beschränkt sind.

Die während der Dienstleistungen identifizierten Zustände werden vom Dienstleister in dem davon abgeleiteten Bericht gemeldet und stehen stellvertretend für die Zustände der Komponenten, wie sie sich während der Dienstleistungen darstellten. Diese Zustände können und werden sich unmittelbar nach Betrieb der Anlage ändern, wonach der Dienstleister nicht mehr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dem Bericht enthaltenen Informationen haftet.

Der Kunde akzeptiert weiterhin und erklärt sich damit einverstanden, dass der Dienstleister jegliche Anlage, Betriebsdaten der Anlage, Berichte einschließlich Betriebsdaten der Anlage oder sonstige Informationen, die durch Verwendung der CMU, Datenverbindung und/oder anderweitig generiert werden, nicht aktiv überwachen, inspizieren oder anderweitig verfolgen muss. Jegliche dieser Betriebsdaten der Anlage, Berichte und/oder sonstige Daten werden so, wie sie sind, und so, wie sie zur Verfügung stehen, erzeugt und dem Kunden bereitgestellt, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung jeglicher Art im Hinblick auf die Richtigkeit, Genauigkeit oder Zuverlässigkeit dieser Betriebsdaten der Anlage, Berichte und/oder sonstigen Daten.

Sofern nicht anderweitig im Hauptvertrag vereinbart, liegt die Entscheidung, ob die Komponenten und/oder Anlagen repariert oder ersetzt werden, ausschließlich beim Kunden. Mit Erstellung des Berichts empfiehlt der Dienstleister dem Kunden ausdrücklich, vor Betrieb der Anlage die Reparatur und/oder den Ersatz derjenigen Anlage und/oder Komponenten zu autorisieren, die während der Durchführung der Dienstleistungen als in irgendeiner Weise oder in irgendeinem Maße fehlerhaft identifiziert oder im daraus abgeleiteten Bericht als solches aufgeführt wurden.

7. BEISTELLPFLICHTEN DES KUNDEN AM STANDORT

Die Beistellpflichten des Kunden am Standort werden im Hauptvertrag vereinbart. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Kunde auf eigene Kosten dem Dienstleister Folgendes zur Verfügung zu stellen: (i) sicheren Zugang zur Anlage; (ii) die für den Zugang zur Anlage notwendigen Geräte, Lifte, Installationen, Vorrichtungen und Gerüste; (iii) die für den Umgang mit und das Heben der Anlage notwendigen Materialien; (iv) Elektrizität, Wasser und Druckluft, wie für die Durchführung der Dienstleistungen notwendig; (v) Entsorgung und (vi) Einrichtungen für das Instandhaltungspersonal, wie etwa Waschraum und Umkleieraum.

Der Kunde akzeptiert und vereinbart, dass der Dienstleister in seinem alleinigen Ermessen portables KC-Werkzeug in Verbindung mit den Dienstleistungen verwenden kann. Jede Unterschrift, die der Vertreter des Kunden durch Verwendung des portablen KC-Werkzeuges leistet, gilt als für den Kunden genauso bindend wie eine schriftliche Unterschrift.

8. SICHERHEIT

Der Dienstleister hat die vom Kunden mitgeteilten Sicherheitsanweisungen für den Standort zu befolgen. Beide Parteien haben ihren jeweiligen Mitarbeitern persönliche Sicherheits- und Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Der Kunde hat alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um für einen sicheren Arbeitsplatz zu sorgen, sowie diejenigen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen (einschließlich standortspezifischer Sicherheits- und Schutzausrüstung), die nach geltenden Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltgesetzen vorgeschrieben sind, sodass alle etwaigen Dienstleistungen sicher durchgeführt werden können. Der Kunde ist für jegliche Vorkehrungen in Verbindung mit Brandschutz verantwortlich.

Der Kunde hat die geltenden Sicherheitsanweisungen für den Standort dem Dienstleister vor Beginn einer Dienstleistung schriftlich zur Verfügung zu stellen. Der Dienstleister kann nach seinem alleinigen Ermessen zusätzliche Sicherheitsanweisungen des Dienstleisters dem Kunden zur Annahme zur Verfügung stellen, die von Letzterem nicht unbillig verweigert werden dürfen.

Der Kunde hat das Personal des Dienstleisters laufend über die geltenden Sicherheitsanweisungen und die mit dem Standort, der Anlage, den Werkzeugen des Kunden und/oder Dritten zusammenhängenden Risiken zu informieren.

Der Dienstleister darf die Durchführung von Dienstleistungen ablehnen, wenn die Erbringung dieser Dienstleistungen die Sicherheit der Mitarbeiter des Dienstleisters, des Kunden oder eines Dritten gefährdet, insbesondere, wenn der Kunde die geltenden Standort-Sicherheitsanweisungen oder Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat und/oder der Kunde die zusätzlichen Sicherheitsanweisungen nicht einhält.

9. GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG

Das Risiko der Beschädigung oder des Untergangs der Teile und Komponenten geht mit Lieferung an den Standort des Kunden auf den Kunden über. Die Teile und Komponenten bleiben Eigentum des Dienstleisters, bis der gesamte Preis der Teile und Komponenten vollständig bezahlt wurde. Die Gefahr im Hinblick auf die Anlage geht nicht in Verbindung mit den Dienstleistungen auf den Dienstleister über.

10. ÄNDERUNGEN

Der Kunde hat den Dienstleister unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich die Anlage oder deren Betrieb, Betriebszweck oder Betriebsumgebung ändert. Wenn der Umfang und/oder das Objekt der Dienstleistungen oder Anlage geändert werden, haben sich die Parteien schriftlich über die Auswirkungen zu einigen, die diese Änderung auf den Preis und die anderen Bestimmungen des Hauptvertrages hat.

11. KONECRANES-KUNDENPORTAL

Wenn dies im Hauptvertrag vereinbart wurde, hat der Dienstleister dem Kunden Zugang zum Konecranes-Kundenportal zu gewähren. Der Kunde verpflichtet sich, streng gemäß den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Nutzungsbestimmungen für das Kundenportal zu handeln. Diese Bestimmungen sind im Konecranes-Kundenportal abrufbar und werden dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Der Kunde akzeptiert und vereinbart ausdrücklich, dass das Konecranes-Kundenportal in seinem jeweiligen Zustand und so wie verfügbar zur Verfügung gestellt wird, ohne Gewährleistung jeglicher Art, weder ausdrücklich noch stillschweigend, im Hinblick auf die Richtig-

keit, Genauigkeit oder Zuverlässigkeit des Konecranes-Kundenportals. Der Dienstleister gewährleistet nicht, dass das Konecranes-Kundenportal oder damit verbundene Datentransfers oder der Server, über den der Dienst bereitgestellt wird, frei von Viren oder sonstigen schädlichen Elementen sind. Konecranes gewährleistet nicht, dass das Konecranes-Kundenportal unterbrechungs- oder fehlerfrei ist. Konecranes behält sich das Recht vor, jederzeit das Konecranes-Kundenportal zu überarbeiten oder den Zugang dazu zu widerrufen.

12. DATENVERBINDUNG

Der Dienstleister hat sich nach angemessenen Kräften zu bemühen, stets unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit, die nach dem Hauptvertrag notwendige Datenverbindung einzurichten und aufrechtzuerhalten. Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Kunde für alle etwaigen Kosten in Verbindung mit dem Aufbau der Datenverbindung sowie der Übertragung von Daten über die Datenverbindung verantwortlich.

Der Kunde ist auf eigene Kosten dafür verantwortlich, dem Dienstleister über seine eigene EDV-Umgebung (insbesondere das Datenkommunikationsnetzwerk sowie damit zusammenhängende Hard- und Softwarelizenzen) insoweit Zugang zu gewähren, wie dies aufgrund der Dienstleistungen notwendig ist. Darüber hinaus ist der Kunde für seine eigene Soft- und Hardware verantwortlich, die für die Datensicherheit und sichere Verwendung und Zugang zu der EDV-Umgebung des Kunden notwendig ist (insbesondere CMU und/oder andere Geräte, die für die Erhebung der Betriebsdaten verwendet werden).

Unbeschadet des Vorstehenden haftet der Dienstleister nicht für irgendwelche Ansprüche aufgrund eines unberechtigten Zugriffs auf die EDV-Umgebung des Kunden oder wegen unberechtigten Zugriffs auf oder Veränderung, Diebstahls oder Zerstörung von Dateien, Programmen, Verfahren oder Informationen des Kunden oder eines Dritten aufgrund von Unfall, arglistiger Mittel oder Geräte oder sonstiger Methoden oder wegen der Netzwerksicherheitsgrundsätze und Reaktionsmethoden auf Sicherheitsverletzungen, Netzwerksicherheit oder Sicherheitsereignisse, Auslegung oder Umfang eines Sicherheitsprogramms oder jegliche Sicherheitseinrichtungen des Kunden, einschließlich derer, die von anderen vom Kunden ausgewählten Anbietern oder Fachleuten zur Verfügung gestellt werden.

13. GEWÄHRLEISTUNG

13.1 Gewährleistung für Dienstleistungen

Der Dienstleister wird die Dienstleistungen (i) in Übereinstimmung mit dem Hauptvertrag, (ii) in ordentlicher und fachmännischer Weise und (iii) frei von Mängeln bei der Arbeitsausführung erbringen. Wird eine Dienstleistung nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so hat sie der Dienstleister nach eigener Wahl unentgeltlich nachzuholen oder nachzubessern (Nacherfüllung). Kommt der Dienstleister dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Kunde die Vergütung herabsetzen. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Dienstleister gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung kann der Kunde den Mangel auf Kosten des Dienstleisters selbst oder durch einen Dritten beseitigen oder den Vertrag fristlos kündigen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus Dienstleistungen beträgt ein Jahr ab dem Datum der Leistungserbringung.

Eine Garantie für den störungsfreien Betrieb wird nicht übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruht, nach Ziffer 16 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen.

13.2 Gewährleistung für Teile und Komponenten

Der Dienstleister gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferdatum der Teile und Komponenten, dass diese frei von Mängeln im Hinblick auf das Design, schlechte Materialien oder Bauart sind.

Im Falle von mangelbehafteten Teilen und Komponenten übernimmt der Dienstleister unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Ziffer 16 – folgende Verpflichtungen: (i) Beseitigung der aufgetretenen Sachmängel in angemessener Frist; (ii) Übernahme der für die Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Dienstleisters eintritt; (iii) Rücknahme der mangelhaften Vertragsgegenstände und Rückzahlung des jeweiligen Vertragspreises, falls eine Mängelbeseitigung – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Lieferer nicht durchgeführt wird oder in allen sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Nachbesserung. Die genannten Ansprüche bestehen nur, wenn die aufgetretenen Mängel auf vor dem Gefahrübergang liegende Ursachen zurückzuführen sind.

13.3 Gewährleistungsausschluss

Die Haftung des Dienstleisters im Rahmen dieser Ziffer 13 (Gewährleistung) ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen: (i) Gründe, die nicht der Dienstleister zu vertreten hat; (ii) bei mangelhafter Wartung oder Instandhaltung der Anlage durch den Kunden; (iii) für Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten, die vom Kunden oder einem Dritten durchgeführt wurden; (iv) bei Betrieb der Anlage entgegen den Anweisungen; (v) bei unrichtiger technischer Dokumentation; (vi) bei normalem Verschleiß der Anlage; (vii) bei jeglichen Mängeln, die nach Ablauf der Gewährleistungsfrist eintreten; (viii) bei unzulässigen Bedingungen hinsichtlich Temperatur, Feuchtigkeit, Schmutz, ätzender Substanzen etc. und/oder (ix) nach der nächsten planmäßigen oder durchgeführten Wartung oder Inspektion der Anlage nach Beendigung des Hauptvertrages.

13.4 Meldepflicht

Um Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der vom Dienstleister erbrachten Dienstleistungen geltend zu machen, muss der Kunde den Mangel per E-Mail oder Telefax unverzüglich und spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen dem Dienstleister anzeigen, nachdem er Kenntnis vom Mangel erlangt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt.

13.5 Weitere Ansprüche

Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz wegen mangelhafter Leistung, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Dienstleister hat dafür gemäß Ziffer 16 (Haftung) einzustehen.

14. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND VERTRAULICHKEIT

Nichts von dem, was im Hauptvertrag enthalten ist, soll so ausgelegt werden, dass dadurch irgendwelche gewerblichen Schutzrechte (einschließlich Rechte an den Betriebsdaten der Anlage) im Hinblick auf die Dienstleistungen, Berichte, sonstige vom Dienstleister herausgegebene Dokumente und/oder das Konecranes-Kundenportal vom Dienstleister auf den Kunden übertragen werden. Diese gewerblichen Schutzrechte bleiben ausschließliches Eigentum des Dienstleisters und sind auf diesen zu übertragen oder, wenn sie von Dritten stammen, deren jeweiligen rechtmäßigen Eigentümern vorbehalten. Soweit solche gewerblichen Schutzrechte in einem Bericht enthalten sind, erhält der Kunde eine kostenlose, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz zur Verwendung der Berichte nur in Verbindung mit der Anlage und für keinen sonstigen Zweck jeglicher Art. Der Kunde hat jegliche Informationen hinsichtlich der Dienstleistungen, Berichte und des Konecranes-Kundenportals, die dem Kunden

zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln und diese nicht Dritten gegenüber offenzulegen oder diese für andere Zwecke als die des Hauptvertrages zu verwenden. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bleibt über die Beendigung des Hauptvertrages hinaus in Kraft.

Der Dienstleister muss die Betriebsdaten der Anlage vertraulich behandeln und darf diese nicht Dritten gegenüber in einer Weise offenlegen, dass die Identität des Kunden erkennbar bleiben würde, aber darf die vorgenannten Betriebsdaten der Anlage ohne Einschränkungen innerhalb der Konecranes-Gruppe verwenden.

15. ABWERBEVERBOT

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er während der Laufzeit des Hauptvertrages und für einen Zeitraum von einem (1) Jahr darauf verzichtet, irgendeinen Mitarbeiter des Dienstleisters, der in irgendeiner Weise mit der Erbringung der Dienstleistungen durch den Dienstleister in Verbindung steht, weder unmittelbar noch mittelbar in irgendeiner Form abzuwerben, wegzulocken, anzugehen, ihm eine Anstellung anzubieten oder diesen einzustellen. Die Bestimmungen dieser Ziffer binden den Kunden, seine Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger.

16. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DES DIENSTLEISTERS

DER KUNDE KANN ÜBER DIE VORGENANNTEN ANSPRÜCHE HINAUS KEINE ERSATZANSPRÜCHE, INSBESONDERE KEINE ANSPRÜCHE AUF SCHADENSERSATZ, AUCH NICHT AUS AUSSERVERTRAGLICHER HANDLUNG, ODER SONSTIGE RECHTE WEGEN ETWAIGER NACHTEILE, DIE MIT DEN DIENSTLEISTUNGEN ZUSAMMENHÄNGEN, GEGEN DEN DIENSTLEISTER GELTEND MACHEN, GLEICHGÜLTIG AUF WELCHEN RECHTSGRUND ER SICHT BERUFT. DER DIENSTLEISTER HAFET JEDOCH UNGEACHTET DES VORSTEHENDEN BEI VORSATZ UND GROBER FAHRLÄSSIGKEIT, BEI SCHULDHAFTER VERLETZUNG VON LEBEN, KÖRPER UND GESUNDHEIT, BEI MÄNGELN, DIE ER ARGLISTIG VERSCHWIEGEN HAT, IM RAHMEN EINER GARANTIEZUSAGE, SOWEIT NACH PRODUKTHAFTUNGSGESETZ FÜR PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN AN PRIVAT GENUTZTEN GEGENSTÄNDEN GEHAFTET WIRD.

BEI SCHULDHAFTER VERLETZUNG WESENTLICHER VERTRAGSPFLICHTEN HAFET DER DIENSTLEISTER AUCH BEI LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT, ALLERDINGS BEGRENZT AUF DEN VERTRAGSTYPISCHEN, VERNÜNFTIGERWEISE VORHERSEHBAREN SCHADEN. DIE GESAMTE HAFTUNG DES DIENSTLEISTERS FÜR JEDLICHE UNMITTELBAREN SCHÄDEN IN VERBINDUNG MIT DEN DIENSTLEISTUNGEN UND/ODER DEM HAUPTVERTRAG IST BEGRENZT AUF DEN HÖCHSTBETRAG VON EURO 500.000 (EURO FÜNFHUNDERTTAUSEND) IN ALLEN INSTANZEN FÜR EINEN VORFALL ODER EINE REIHE VON VORFÄLLEN. SOFERN DIE HAFTUNG DES DIENSTLEISTERS FÜR MITTELBARE SCHÄDEN AUSGESCHLOSSEN IST, GILT DIES INSBESONDERE FÜR ENTGANGENEN GEWINN (ENTGANGENEN ERTRAG UND PRODUKTIONSAUSFALL) SOWIE FÜR NEBENSCHÄDEN JEGLICHER ART.

17. HÖHERE GEWALT

Jede Partei hat das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Hauptvertrag einzustellen, abgesehen von Zahlungsverpflichtungen, soweit diese Erfüllung durch Umstände verhindert wird, die außerhalb der Kontrolle der Partei liegen und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Hauptvertrages unvorhersehbar waren, insbesondere Krieg, Revolution, Streik, Versagen oder Einschränkung der Belie-

ferung mit Treibstoffen, Transportmitteln, Geräten oder anderen Waren oder Dienstleistungen, Naturkatastrophen, hoheitliche Maßnahmen, Einfuhr- oder Ausfuhrsperrungen, Feuer, Explosionen, Überschwemmung, Sabotage, zivile Unruhen oder verspätete Lieferung durch Vorlieferanten (wenn durch höhere Gewalt verursacht, wie hier definiert). Eine Partei verliert ihr Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn sie die andere Partei nicht unverzüglich schriftlich benachrichtigt, nachdem sie Kenntnis davon erlangt.

18. KÜNDIGUNG DES HAUPTVERTRAGES

Jede Partei hat das Recht, den Hauptvertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn die andere Partei wesentlich gegen ihre Pflichten aus dem Hauptvertrag verstößt und ein solcher Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum des Eingangs einer schriftlichen Mitteilung über den Verstoß von der anderen Partei geheilt wurde.

Der Dienstleister hat das Recht, den Hauptvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein aus dem Hauptvertrag zu zahlender Betrag nicht am Fälligkeitsdatum bezahlt ist oder wenn der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder ein Dritter einen solchen gegen den Kunden stellt oder wenn der Kunde oder von einem Dritten Vorkehrungen für oder ein Antrag auf Abwicklung des Kunden erfolgt oder wenn der Kunde ein ähnliches Verfahren in dem Land erduldet oder durchläuft, in dem der Kunde gegründet, errichtet oder domiziliert ist.

19. GELTENDES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Der Hauptvertrag unterliegt dem Recht des Ortes, an dem der Dienstleister seinen Sitz hat, und ist dementsprechend auszulegen, unter Ausschluss etwaiger Rechtswahlvorschriften, die in diesen Gesetzen zu finden sind. Etwaige Streitigkeiten, die in Verbindung mit dem Hauptvertrag entstehen, sind durch die Gerichte am Ort des Sitzes, der Gründung oder Errichtung des Dienstleisters endgültig beizulegen.

© Konecranes. Alle Rechte vorbehalten.
v. 1.9.2011